

der Meeresumwelt noch nicht garantiert sind. Es gehört zu den Kuriositäten bei der hierzulande gängigen Einschätzung der Seerechtskonferenz, daß gerade die Regelungen über den Meeresumweltschutz als befriedigend bezeichnet werden – in diese Richtung geht auch der Beitrag von Max Ivers Kehden, »Seeschiffahrt und Meeresumweltschutz« (S. 247 ff.). Befriedigend sind diese Ergebnisse aber allenfalls, wenn man als Ausgangspunkt die Interessen einer Schiffahrtnation nimmt, nicht aber das Interesse an einer möglichst wirksamen Erhaltung der Meeresumwelt.

Ein letzter Punkt: Unangebracht sind solche Begriffe wie »maritimes Sarajewo«, »maritimes Versailles«, »bedingungslose Kapitulation« oder ähnliche, wie sie besonders häufig in Graf Vitzthums Beitrag über »Die Gleichschaltung (!) von Land und Meer« anzutreffen sind. Diese Begriffe erinnern an schicksalhafte Marksteine der Weltgeschichte, an denen sich Katastrophen angedeutet und ihren Ausgang genommen haben. Doch trotz der Bedeutung, die das Meer, seine Ressourcen und das neue Seerecht unbestreitbar haben: Caracas, New York, Genf und Montego Bay sind nicht Sarajewo, Versailles oder Reims und Berlin-Karlshorst.

Lothar Gündling

Wilfried Prewo et al.

Die Neuordnung der Meere. Eine ökonomische Kritik des neuen Seerechts

Kieler Studien, Institut für Weltwirtschaft an der Universität Kiel, hrsg. von Herbert Giersch, Nr. 173, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen, 1982, XIII, 265 S., brosch. DM 73,—, Leinen DM 93,—

Die Studie des Kieler Autorenteams unternimmt eine ökonomische Analyse der neuen Seerechtskonvention, insbesondere unter Berücksichtigung der deutschen Interessen. Da sie zu einem ziemlich eindeutigen Ergebnis kommt (der letzte Satz lautet: »Hieraus folgt als Konsequenz, die Konvention weder zu zeichnen noch zu ratifizieren«, S. 219), liegt die Versuchung nahe, sie als einen weiteren der mehr oder weniger plausiblen Beiträge zur bundesdeutschen Zeichnungsdebatte ad acta zu legen. Damit würde ihr schon deshalb Unrecht getan, weil sie ein bemerkenswerter Versuch ist, die Methode der ökonomischen Rechtsanalyse auf das Völkerrecht anzuwenden. Die ökonomische Analyse steht (sozusagen als Ablösung der Soziologie) als neue Herausforderung vor den Toren der (deutschen) Jurisprudenz, und der Versuch, sie auch im Völkerrecht fruchtbar zu machen, lag nahe, wenn hier auch besondere, noch zu besprechende Probleme entstehen. Kritiker der neueren Seerechtsentwicklung täten jedenfalls gut daran, sich nicht auf das Resümee zu verlassen, sondern sich mit der Argumentation genauer auseinanderzusetzen, da diese durchaus quer zur üblichen Kritik an »Zerstückelung«, »Seenahme« und »Terranisierung« der Meere liegt.

In der Konsequenz des von den Autoren vertretenen Ansatzes, der Theorie der »property rights« (Tz. 4/5) liegt es nämlich zunächst einmal, eine solche »Seenahme« positiv zu bewerten (Tz. 209). Die ökonomisch effiziente Nutzung knapper Güter wird durch die Zuweisung ausschließlicher Rechte gesichert, nach der terrestrischen hat auch die maritime Allmende unter den Bedingungen knapper Ressourcen keine Zukunft. Eine Ausnahme gilt nur für die Nutzung des Meeres als Verkehrsraum: Wenn negative externe Effekte durch Verkehrs- und Umweltschutzregelungen vermieden werden, kann dieser Bereich in der Tat nach dem Prinzip des freien Zugangs organisiert werden, wie es die Konvention auch tut. Ihre Auswirkungen auf die Seeverkehrswirtschaft werden von der Studie daher in Übereinstimmung mit einer ziemlich breiten Einschätzung in der bundesrepublikanischen Diskussion positiv bewertet (Tz. 142 ff., 349 ff.).

Die übrigen Bereiche maritimer Ressourcennutzung lassen sich unter zunehmenden Knappheitsbedingungen hingegen nicht nach dem altehrwürdigen Prinzip der Freiheit der Meere regeln. Für die Unterscheidung der Zuweisung von Eigentumsrechten an knappen und freien Zugängen zu unerschöpflichen Gütern können sich die Verfasser auf keinen Geringeren als Grotius berufen (S. 9 mit Fn. 2/3), denn der Vater der Freiheit der Meere begründete genau mit diesem Argument die unterschiedlichen Regime für Flüsse und Meer. Freier Zugang zu knappen maritimen Ressourcen ist im Grunde nicht einmal »paläo-liberal«¹, sondern vor-liberal, kein Wettbewerb i. S. Adam Smith', sondern Kampf aller gegen alle i. S. von Thomas Hobbes.²

Von diesem Ausgangspunkt der Verfasser aus ist allerdings fraglich, ob ihre negative Einschätzung von Fischerei- und Festlandssockelregime von ihrer Argumentation getragen wird. Zwar ist hinsichtlich der Fischerei das Argument plausibel, daß angesichts der biologischen Gegebenheiten (Beweglichkeit der Fischschwärme) die Eigentumsrechte durch die 200-sm-Zone biologische Einheiten zerschneiden (und damit eine unökologische Bewirtschaftung ermöglichen (Tz. 32 ff., 344 ff.). Aber es fragt sich, ob mangels realistischer Alternative nicht die ausschließliche Zuweisung an Staaten die erforderliche zwischenstaatliche Zusammenarbeit in der Fischbewirtschaftung erst ermöglicht, und ob nicht die bi- und multilateralen Übereinkommen, die dafür nunmehr je nach Fischart nötig sind, sehr viel leichter zu erreichen sind als globale. (Bei der Bewertung des Tiefseebergbaus kommen die Verfasser zu genau dieser Bevorzugung bi- und multilateraler Lösungen gegenüber globalen.)

Die eigentlichen Schwierigkeiten bei der Anwendung des property-rights-Ansatzes auf das Völkerrecht ergeben sich aber, weil dessen Akteure Staaten sind, die Verfasser aber die ökonomische Effizienz durch die Zuweisung ausschließlicher Verfügungsbefugnisse an Staaten nicht garantiert sehen. Sie kritisieren jedenfalls ebenso wie die nationale Regelung des Fischereiregimes auch das Festlandssockelregime, trotz der begrüßten

1 Graf Vitzthum, Die Plünderung der Meere, 1981, S. 51.

2 Zu dieser Unterscheidung: v. Weizsäcker, Rechte und Verhältnisse in der modernen Wirtschaftslehre, Kyklos 1981, S. 345 ff.

Begründung von »Eigentumsrechten«, weil die Staaten nicht »an Regeln für eine effiziente Abbaupolitik gebunden sind« (Tz. 332). Damit verlassen sie aber ihren eigenen Ansatz, denn die Theorie der Eigentumsrechte verläßt sich auf die ökonomische Rationalität des Rechtsinhabers und sieht keine Rechtsnormen vor, die den Rechtsinhaber zur effizienten Nutzung seines Rechts zwingen. Die den Verfassern vorschwebende Alternative einer internationalen Lizenzvergabe unter Umgehung der Staaten geht in einer auch für eine ökonomische Analyse unzulässigen (allerdings keinesfalls untypischen) Weise an den Rahmenbedingungen des internationalen völkerrechtlichen Systems vorbei. Internationale Regelungen bedingen internationale Organisationen und diese haben in der augenblicklichen Weltgesellschaft eine bestimmte, ökonomischer Effizienz nicht immer zuträgliche Form. Vom Ansatz der Autoren her müßten sie daher Fischerei- und Festlandssockelregime der Konvention begrüßen, da diese mit der Zuweisung von property rights an Staaten (auf völkerrechtlicher Ebene) eine ökonomisch effiziente Nutzung (auf nationaler Ebene) jedenfalls ermöglichen, wenn auch nicht erzwingen.

Daß das Tiefseebodenregime vor den Augen der Autoren keine Gnade findet, braucht kaum betont zu werden. Die Argumente, daß es mit seiner schwerfälligen Bürokratie, Technologiezwangstransfer, übermäßiger Besteuerung und Protektionismus zugunsten terrestrischer Produzenten Meeresbergbau eher verhindern als fördern wird, sind bereits oft aufgelistet worden. Fraglich bleibt, wie schwer dieser Schaden ist, ob nämlich der Tiefseebergbau überhaupt realistische Entwicklungsperspektiven hat. Nicht alle Sachverständigen sind hier so optimistisch wie die Autoren. Sie führen zur Ablehnung jedoch als zweiten Gesichtspunkt die unzweifelhafte Tatsache an, daß die Entwicklungsländer an der Konventionsregelung nicht so sehr aus Gründen unmittelbarer ökonomischer Vorteile interessiert sind, als vielmehr zur Durchsetzung der Konzeption einer »Neuen Weltwirtschaftsordnung«. In der Tat dürfte die Auseinandersetzung um das Meeresbodenregime gerade deshalb so heftig und kompromißunfähig gewesen sein, weil es weniger um tangible ökonomische Vor- und Nachteile, als um die Durchsetzung von Wertvorstellungen (»Neue Weltwirtschaftsordnung« – »Marktwirtschaft«) ging. Ob das aber gegen die Konvention spricht, weil man einen Präzedenzfall vermeiden will, oder dafür, weil man Nachgeben in einem Punkt zeigen kann, wo es nicht viel kostet (und sei es, um die Unpraktikabilität des Modells für die Weltwirtschaft zu zeigen), ist eine Frage politischer Abwägung, bei der eine ökonomische Analyse wenig helfen kann. Solange es aber im Völkerrecht Entscheidungsprozesse gibt, die eher durch symbolische Konflikte bestimmt sind als durch ökonomisch quantifizierbare Verteilungskämpfe, braucht auch eine sozialwissenschaftlich orientierte Rechtswissenschaft keine Sorge zu haben, daß sie vor der ökonomischen Analyse abdanken muß, auch wenn sie deren Hilfe bei der Analyse von Regelungsproblemen gerne akzeptieren wird.

Brun-Otto Bryde